

Neubekanntmachung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Thüringen - Anstalt des Öffentlichen Rechts -

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Thüringer Studierendenwerksgesetzes (Thür-StudWG) in der Fassung vom 2. Juli 2016 (GVBl., S. 226), erlässt der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die immatrikulierten Studierenden der staatlichen Thüringer Hochschulen.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen, soweit dies im Weiteren ausdrücklich geregelt ist.
- (3) Studierende an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Deutschlandsemesterticket besteht, müssen im Rahmen der Ticketbestellung zum Zwecke der Ticketerstellung der Übertragung und Verarbeitung folgender Daten beim zuständigen Verkehrsunternehmen zustimmen:

Namen der Hochschule, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Semester der Ticketberechtigung

Stimmen Studierende der Datenübertragung nicht zu, kann für diese Studierenden kein Deutschlandsemesterticket erstellt werden. Die Beitragspflicht wird dadurch nicht aufgehoben.

- (4) Die Studierenden teilen im Rahmen des Anmeldeprozesses dem Verkehrsunternehmen eine E-Mail-Adresse mit, an die die Abrufdaten des bestellten Tickets zugesendet werden können.

§ 2 Semesterdauer

Der Beitrag ist jeweils für ein Semester zu entrichten. Nach § 47 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) bestimmt die Landespräsidentenkonferenz im Benehmen mit dem Ministerium den Beginn und das Ende der Semester.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Art und Höhe der Beiträge richten sich nach dem Beitragsverzeichnis (Anlage).
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerks Thüringen entrichten alle Studierenden einen Grundbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages richtet sich nach Nr. 1 des Beitragsverzeichnisses. Die Teilnehmer an Fern- und Weiterbildungsstudiengängen mit einer Präsenzzeit an weniger als 20 Tagen zahlen 60 % des für alle anderen Studierenden festgelegten Grundbeitrages.
- (3) Neben dem Grundbeitrag haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Semesterticket DB Regio besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 2 des Beitragsverzeichnisses.
- (4) Neben dem Grundbeitrag und dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum ÖPNV-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses.
- (5) Neben dem Grundbeitrag, dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 und dem Beitrag zum ÖPNV-Ticket nach Absatz 4 haben die Studierenden

an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Baustein VMT-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 4 des Beitragsverzeichnisses.

- (6) Neben dem Grundbeitrag haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Deutschlandsemesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 5 des Beitragsverzeichnisses.
- (7) Neben dem Grundbeitrag sowie den Beiträgen zu den Semesterticketbausteinen nach den Absätzen 3 -5 oder dem Deutschlandsemesterticket nach Absatz 6 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine vom Studierendenwerk Thüringen geschlossene Vereinbarung zum Kulturticket besteht, einen Beitrag für dieses Kulturticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 6 des Beitragsverzeichnisses.
- (8) Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen mehrerer Hochschulen unterschiedlicher Hochschulstädte in Thüringen haben an die Hochschule, in der sie als Zweit- und Nebenhörer eingeschrieben sind, nur den Beitrag für das Semesterticket ÖPNV zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses. Falls die Zweit- und Nebenhörer an der Hochschule, an der sie als Haupthörer eingeschrieben sind, einen Beitrag für den Baustein VMT-Semesterticket geleistet haben und die Hochschule, an der sie als Zweit- oder Nebenhörer eingeschrieben sind, im VMT-Gebiet liegt, entfällt auch die Beitragspflicht zum ÖPNV-Ticket.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation mit der Antragstellung und bei der Rückmeldung mit dem Ablauf der Rückmeldefrist fällig und werden nach § 6 Abs. 1 ThürStudWG von der Hochschule eingezogen.
- (2) Die Hochschulen erstellen auf Basis der Studierendenzahlen zu den Stichtagen 30.04. bzw. 31.10. des jeweils laufenden Semesters eine Abrechnung der von ihnen eingezogenen Beiträge gegenüber dem Studierendenwerk Thüringen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Beiträge werden von den Hochschulen bis zum 15.05. bzw. 15.11. des jeweils laufenden Semesters an das Studierendenwerk Thüringen ausgezahlt. Beiträge, die von den Hochschulen nach den Stichtagen 30.04. bzw. 31.10. für das laufende Semester eingezogen werden, werden im Folgesemester abgerechnet.
- (3) Spätestens zum ersten Tag des jeweiligen Semesters, für welches die Beiträge erhoben werden, erhält das Studierendenwerk Thüringen von den Hochschulen eine angemessene Abschlagszahlung aus den bereits von den Hochschulen eingezogenen Beiträgen. Die Abschlagszahlung ist in der Abrechnung auszuweisen.

§ 5 Erlass des Beitrages

- (1) Die Beiträge nach § 3 können mit Ausnahme des § 5 Absatz 2, 3 und 5 nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des vorhergehenden Semesters.
- (2) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag die Beiträge nach § 3 ganz, wenn der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird und den

Antrag innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn stellt. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen.

- (3) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag die Beiträge nach § 3 Abs. 3,4,5 und 6 ganz, wenn Studierende
 - a. nach SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und dies nachweisen können
 - b. sich nachweislich mindestens 21 Wochen des Semesters aus studienorganisatorischen Gründen außerhalb Thüringens aufhalten. Studienorganisatorische Gründe sind insbesondere studienbedingte Auslandsaufenthalte, Praxissemester oder Abschlussarbeiten. Als Nachweise dienen insbesondere entsprechende schriftliche Bestätigungen der Hochschulen oder des Praktikumsbetriebes.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen. Mit der Befreiung erlischt der Anspruch auf die Fahrtberechtigung des Deutschlandsemestertickets. Wurde dennoch eine Fahrtberechtigung durch die Studierenden abgerufen, ist keine Befreiung nach §5 Abs. 3 b möglich.

- (4) Für Studierende der Dualen Hochschule Gera-Eisenach ist ein Erlass der nach § 3 Abs. 4 und 5 erhobenen Beiträge ausgeschlossen.
- (5) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag den Beitrag nach § 3 Abs. 7 ganz, wenn Studierende sich nachweislich mindestens 21 Wochen des Semesters aus studienorganisatorischen Gründen außerhalb Thüringens aufhalten. Studienorganisatorische Gründe sind insbesondere studienbedingte Auslandsaufenthalte, Praxissemester oder Abschlussarbeiten. Als Nachweise dienen insbesondere entsprechende schriftliche Bestätigungen der Hochschulen oder des Praktikumsbetriebes.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studierende nach § 74 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen. Mit der Befreiung erlischt der Anspruch auf die Fahrtberechtigung des Deutschlandsemestertickets. Wurde dennoch eine Fahrtberechtigung durch die Studierenden abgerufen, ist keine Befreiung nach §6 Abs. 1 möglich.
- (2) Auf Antrag der Hochschule, an welcher die Studierenden als Zweit- oder Nebenhörer im Sinne des § 3 Absatz 7 eingeschrieben sind, können diese von der Entrichtung des Beitrages für das Semesterticket ÖPNV befreit werden, sofern der Verwaltungsrat der Befreiung zustimmt. Die Befreiung kann nur geschlossen für

alle Zweit- und Nebenhörer einer Hochschule bis zum Beginn der Rückmeldefrist des Semesters erfolgen, ab dem die Befreiung gelten soll.

- (3) Die Befreiung von der Beitragspflicht im Sinne des § 6 Absatz 1 wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.
- (4) Von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 sind Fern- und Weiterbildungsstudierende, die nach § 3 Abs. 2 einen ermäßigten Grundbeitrag zahlen, befreit, soweit sie innerhalb der Rückmeldefrist einen Antrag auf Befreiung gestellt haben. Wird der Antrag auf Befreiung nach Ablauf der Rückmeldefrist und bis zum Vortag des betreffenden Semesters gestellt, werden die Beiträge nach § 3 Abs. 3 bis 7 dieser Beitragsordnung zurückerstattet. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen. Mit der Befreiung erlischt der Anspruch auf die Fahrtberechtigung des Deutschlandsemestertickets. Wurde dennoch eine Fahrtberechtigung durch die Studierenden abgerufen, ist keine Befreiung nach § 6 Abs. 4 möglich.
- (5) Von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 sind darüber hinaus nicht beurlaubte Studierende in kooperierenden Studiengängen sowie sonstige Teilnehmer an kooperativen Studienprogrammen für die Semester befreit, in denen sie sich nicht oder nur maximal einen Monat im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten.

§ 7 Antragsfrist

Bei nicht fristgemäß gestellten Anträgen besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung, Befreiung oder Erlass des Beitrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung des Studierendenwerks Thüringen außer Kraft.

Anlage 1 Beitragsverzeichnis

Anlage 2 Musterformular

Beschluss des Verwaltungsrates vom 23. Mai 2025.

Anlage 1

Beitragsverzeichnis gültig ab Wintersemester 2025/2026

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1.	Semesterbeitrag (Grundbeitrag)	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		85,00
b)	Technische Universität Ilmenau		85,00
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		85,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar		85,00
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		85,00
f)	Fachhochschule Erfurt		85,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		85,00
h)	Hochschule Nordhausen		85,00
i)	Hochschule Schmalkalden		85,00
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach		85,00
2.	Semesterticket DB Regio	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		–
b)	Technische Universität Ilmenau		–
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		–
d)	Bauhaus-Universität Weimar		–
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		–
f)	Fachhochschule Erfurt		–
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		–
h)	Hochschule Nordhausen		–
i)	Hochschule Schmalkalden		–
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		78,82
3.	Semesterticket ÖPNV	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		–
b)	Technische Universität Ilmenau		–
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		–
d)	Bauhaus-Universität Weimar		–
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		–
f)	Fachhochschule Erfurt		–
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		–
h)	Hochschule Nordhausen		–
i)	Hochschule Schmalkalden		–
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		–
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		–

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
4.	Baustein VMT-Semesterticket	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		–
b)	Technische Universität Ilmenau		–
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		–
d)	Bauhaus-Universität Weimar		–
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		–
f)	Fachhochschule Erfurt		–
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		–
h)	Hochschule Nordhausen		–
i)	Hochschule Schmalkalden		–
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		–
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		–
5.	Deutschlandsemesterticket	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		208,80
b)	Technische Universität Ilmenau		208,80
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		208,80
d)	Bauhaus-Universität Weimar		208,80
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		208,80
f)	Fachhochschule Erfurt		208,80
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		208,80
h)	Hochschule Nordhausen		208,80
i)	Hochschule Schmalkalden		208,80
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		–
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		208,80
6.	Kulturticket	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		3,00
b)	Technische Universität Ilmenau		–
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		4,25
d)	Bauhaus-Universität Weimar		–
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		–
f)	Fachhochschule Erfurt		3,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		4,25
h)	Hochschule Nordhausen		–
i)	Hochschule Schmalkalden		–
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		–
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		–